

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf, am 9. September 1970	Nummer 140
--------------	--	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	9. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers G 131: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1464

I.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1970 —
B 3203 — 1 — IV B 4

Der RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

Seit dem 1. 1. 1970 beträgt die Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	61,— DM
40 v. H.	81,— DM
50 v. H.	110,— DM
60 v. H.	139,— DM
70 v. H.	191,— DM
80 v. H.	232,— DM
90 v. H.	278,— DM
bei Erwerbsunfähigkeit	313,— DM.

Bei Dienstunfallbeschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H. oder mehr beträgt und die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Unfallausgleich gemäß § 139 Abs. 1 BBG i. Verb. mit § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG um 12,— DM. Das gilt auch dann, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder mehr nicht allein auf einem Dienstunfall beruht, sondern sich als Gesamtminderung im Sinne der Richtl Nr. 3 zu § 139 BBG ergibt. Beträgt die nicht auf einem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit, für sich allein bewertet, 50 v. H. oder mehr, so ist der auf die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit entfallende Ausgleichsbetrag, der gem. Richtl Nr. 3 zu § 139 BBG von dem sich aus der Gesamtminderung ergebenden Unfallausgleich abzuziehen ist, um den Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

Beispiele:

	a)	b)
MdE durch Dienstunfall	40 v. H.	40 v. H.
MdE auf Grund einer früheren Schädigung	40 v. H.	50 v. H.
Gesamtminderung (Richtl Nr. 3 zu § 139 BBG)	60 v. H.	80 v. H.
Berechnung:		
Unfallausgleich für Gesamtminderung	139 DM	232 DM
dazu Erhöhungsbetrag (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BVG)	12 DM	12 DM
zusammen	151 DM	244 DM
ab Unfallausgleich für frühere Schädigung	81 DM	110 DM
ab Erhöhungsbetrag	—	12 DM
zu zahlender Unfallausgleich	70 DM	122 DM.

Soweit bisher anders verfahren wurde, verbleibt es für die Zeit vor dem 1. 5. 1970 bei der bisherigen Bezeichnung:

- b) In Nummer 3 sind die Worte „um 10,— DM“ durch die Worte „um 12,— DM“ zu ersetzen.
2. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 146 BBG“ erhält der bisherige Text die Nummer 1. Als Nummer 2 wird angefügt:

2 Bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach § 146 Abs. 2 BBG sind Einkünfte (Renten und sonstige Einkünfte; wegen der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte vgl. Richtl Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 120 BBG) der Hinterbliebenen grundsätzlich insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit dem Unter-

haltsbeitrag die Mindestversorgungsbezüge übersteigen. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Heimunterbringung) kann von einer Berücksichtigung der Einkünfte abgesehen oder ein geringerer Teil der Einkünfte bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages berücksichtigt werden.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG“ werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

5 Vermögenswirksame Leistungen, die nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 1097), nach Artikel IX des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) oder nach den Tarifverträgen vom 28. 1. 1970 gewährt werden, sind nicht als Einkommen im Sinne des § 158 BBG anzusehen. Eine Ergänzung der Nummer 8 der Vvv zu § 158 BBG ist vorgesehen.

6 Die Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG erhöht sich in den Fällen, in denen gem. Artikel 5 oder Artikel 6 des 7. BesÄndG zum Grundgehalt ein Erhöhungszuschlag (Stellenanpassungszuschlag) tritt, um den aus der Endstufe der Besoldungsgruppe berechneten Erhöhungszuschlag, abzüglich der nach Artikel 5 § 1 Abs. 3 oder Artikel 6 § 1 Abs. 3 des 7. BesÄndG anzurechnenden Zulagen usw.

4. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1 Nach § 13b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773) erlischt für Wehrpflichtige, die mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet haben, die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Der Bundesminister des Innern hat sich vorbehaltlich einer Ergänzung des § 18 Abs. 4 BBesG damit einverstanden erklärt, daß die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum bei der Anwendung des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG und des § 18 Abs. 4 BBesG als Verzögerungstatbestand anerkannt wird.

b) Die Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

5. In Abschnitt B „Zu § 18“ wird in Nummer 3 der 2. Absatz gestrichen.

6. Abschnitt B „Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz – 2. BesNG –“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Bezeichnung Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 2.1 bis 2.8 werden Nummern 1 bis 8.

c) Als Nummern 9 und 10 werden angefügt:

9 Für frühere Berufssoldaten gilt ab 1. 1. 1970 gemäß Artikel IV § 2 des 2. BesNG die Anlage A zum 3. BBÄndG in der Fassung der Anlage 8 zum 2. BesNG. Es sind die Berufssoldaten überzuleiten, die einen in der Anlage 8 aufgeführten Dienstgrad bekleideten. Berufssoldaten, die einen anderen Dienstgrad bekleideten, können auch nicht im Wege des Vergleichs mit einem in der Anlage 8 aufgeführten Dienstgrad übergeleitet werden. Die Vorschrift des Artikels IV § 1 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, die eine Überleitung von Versorgungsempfängern im Wege des „Ämtervergleichs“ mit Ämtern zuläßt, die in der Anlage B zum 3. BBÄndG in der Fassung der Anlage 8 zum 2. BesNG aufgeführt sind, gilt nicht für Berufssoldaten. Eine Überleitung von Berufssoldaten im Wege des Ämtervergleichs ist auch auf Grund der Vorschriften des Artikels II § 3 Abs. 3

und § 7 Abs. 1 und 2 des 2. BesNG (Anlage 7) nicht zulässig.

- 10 Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die den früheren Obertruppführern des RAD nach §§ 142, 181a Abs. 4 BBG (ggf. i. Verb. mit § 181b BBG) bewilligten Unterhaltsbeiträge ab 1. 10. 1968 in Anlehnung an die Überleitung der Truppführer gemäß Artikel II § 2 Abs. 6 des 2. BesNG mindestens aus den sich aus der Bundesbesoldungsgruppe A 5 Stufe 4 ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen errechnet werden.

7. Dem Abschnitt B wird angefügt:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – 7. BesÄndG –:

1 Im Bundesgesetzblatt 1970 Teil I S. 339 ist das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 15. April 1970 verkündet worden. Die sich aufgrund des 7. BesÄndG ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 2 bis 4 zu ersehen.

2 Zur Durchführung der Artikel 5 und 6 des 7. BesÄndG gebe ich folgende Hinweise:

- 2.1 Artikel 5 und 6 sind am 1. 7. 1970 in Kraft getreten.
- 2.2 Durch die Artikel 5 und 6 wird den am 31. 12. 1969 vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder Einrichtung nach § 61 G 131 zu tragen haben, ein pauschalierter Ausgleich für ihnen nicht zugute gekommene Verbesserungen der Beförderungsverhältnisse gewährt, wenn sie an den nach dem 1. 4. 1957 bzw. nach dem Ende des Jahres 1958 durchgeführten Strukturmaßnahmen im Besoldungsbereich nicht beteiligt worden sind. Der Erhöhungszuschlag beträgt bei Erfüllung der geforderten Dienstzeitvoraussetzungen 8 vom Hundert (Artikel 5), im übrigen 5 vom Hundert (Artikel 6) des den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalts.
- 2.3 Die Regelungen der Artikel 5 und 6 sind auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach §§ 77, 110, 120 BDO und nach § 50 BBG sowie nach entsprechendem früheren Recht nicht anzuwenden.
- 2.4 Die Artikel 5 und 6 sind alternativ anzuwenden. Eine Anpassung nach Artikel 5 schließt eine solche nach Artikel 6 aus.
- 2.5 Bei Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 und B 1 tritt gem. Artikel 5 § 1 Abs. 1 zu dem der Bemessung der Versorgung zugrunde liegenden Grundgehalt ein Erhöhungszuschlag von 8 v. H., wenn die geforderte Dienstzeitvoraussetzung erfüllt ist. Das gleiche gilt für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 16, wenn das Amt sowohl in A 16 als auch in B 3 aufgeführt ist (Botschafter, Finanzpräsident, Generalkonsul, Gesandter, Ministerialrat, Oberlandforstmeister, Vortragender Legationsrat Erster Klasse, Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär).
- 2.6 Der ab 1. 7. 1970 zustehende Erhöhungszuschlag ist aus dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt nach dem Stande vom 1. 7. 1970 zu berechnen. Bei späteren Erhöhungen des Grundgehalts erhöht sich der Erhöhungszuschlag entsprechend. Bei der Berechnung des Erhöhungszuschlags bleiben ruhegehaltfähige Zulagen (Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen) und die in Artikel 5 § 1 Abs. 1 genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge außer Ansatz.
- 2.7 Für die Gewährung des Erhöhungszuschlages ist es ohne Bedeutung, ob das Amt Laufbahn- oder Einzelamt war oder ob innerhalb der Laufbahn des Beamten ein weiteres Beförderungsamt vorhanden war.

2.8 Für die Gewährung des Erhöhungszuschlags von 8 v. H. ist eine Dienstzeit von 6 Jahren in dem Amt Voraussetzung, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen. Für die Berechnung der Dienstzeit von 6 Jahren gelten die Hinweise in Abschnitt B „Viertes Besoldungsänderungsgesetz“ Nummer 2 entsprechend.

2.9 Das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, ist in der Regel das zuletzt innegehabte Amt. In den Fällen des § 109 Abs. 1 BBG ist die Dienstzeit im vorher bekleideten Amt maßgebend; die im zuletzt innegehabten Beförderungsamt zurückgelegte Dienstzeit wird in die 6jährige Dienstzeit einbezogen. In den Fällen des § 119 BBG tritt der Erhöhungszuschlag von 8 v. H. zum Grundgehalt des früheren Amtes, wenn der Beamte in diesem Amt bis zum Übertritt in das niedrigere Amt eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt hat.

2.10 Mehrere Dienstzeiten in vergleichbaren Ämtern werden zusammengerechnet. Ämter sind in diesem Sinne vergleichbar, wenn sie derselben, einer entsprechenden oder einer gleichwertigen Besoldungsgruppe angehörten. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulagen sind in den Besoldungsgruppen vergleich einzubeziehen, wenn das Amt nur einschließlich der Zulage dem früher oder später bekleideten Amt gleichwertig ist.

2.11 Artikel 5 § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 regeln die Ausschußtatbestände. Versorgungsempfänger, die unter diese Vorschriften fallen, sind von dem Erhöhungszuschlag auch dann ausgeschlossen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Besoldungsgruppe des Amtes, Dienstzeitvoraussetzung) erfüllen.

2.111 Nach Nummer 1 erhalten den Erhöhungszuschlag nur die am 31. 12. 1969 vorhandenen Versorgungsempfänger.

2.112 Nach Nummer 2 werden Versorgungsempfänger ausgeschlossen, die als aktive Beamte nach Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet worden sind. Die Vorschrift hat für die unter das G 131 fallenden Versorgungsempfänger keine Bedeutung.

2.113 Durch die Vorschrift der Nummer 3 werden die Versorgungsempfänger ausgeschlossen, deren Versorgungsbezüge auf Grund der den Regelungen für aktive Beamte (Nummer 2) parallelen Überleitungsregelungen für Versorgungsempfänger aus einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl bemessen werden. Hierzu rechnen die Überleitungsmaßnahmen nach Artikel I § 5a des 2. BBÄndG (vgl. Artikel VIII des 3. BBÄndG) in Verbindung mit Artikel II § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2 des 2. BesNG, die Maßnahmen nach Artikel IV des 2. BesNG und nach Artikel 7 des 7. BesÄndG (vgl. nachstehend unter Nummer 3). Ob Ämter, die in der Anlage 8 zum 2. BesNG oder in der Übersicht nach Artikel 7 des 7. BesÄndG aufgeführt sind, einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden sind, ist durch Vergleich mit den Einstufungen in Anlage 7 des 2. BesNG oder, sofern die Ämter in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, im Vergleich mit der Einstufung auf Grund der Regelüberleitung festzustellen.

2.114 Versorgungsempfänger, deren Bezügen nach Artikel II § 4 des 4. BesÄndG, ggf. i. Verb. mit Artikel II § 4 des 2. BesNG, (quasi-strukturelle Überleitung) das Grundgehalt des ersten Beförderungsamts der Laufbahngruppe zugrunde gelegt worden ist, sind nach Nummer 4 von der Gewährung des Erhöhungszuschlages ausgeschlossen. Hatte der Versorgungsempfänger jedoch die Dienstzeitvoraussetzungen des Artikels II § 4 des 4. BesÄndG nicht erfüllt, kommt nunmehr die Regelung des Artikels 6 des 7. BesÄndG zur Anwendung (vgl. Nummer 2.162).

- 2.115 Zu dem von den Anpassungsmaßnahmen dieses Gesetzes ausgeschlossenen Personenkreis gehören ferner:
- Die Empfänger von Übergangsgebührennissen (Nummer 5) – für den Bereich des G 131 ohne Bedeutung –,
 - die Versorgungsempfänger, für die feste Dienstaltersstufen bestimmt worden sind – vgl. Artikel II § 2 Abs. 6, Anlagen 4 bis 6 des 2. BesNG – (Nummer 6),
 - die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der nach der Anlage 8 des 2. BesNG übergeleiteten Hochschullehrer (Nummer 7) und
 - die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen, sofern den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 G 131 ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugrunde gelegt worden ist (Nummer 8).
- 2.121 Der Erhöhungszuschlag vermindert sich nach Artikel 5 § 1 Abs. 3 um den Betrag einer etwaigen Amtszulage oder ruhegehaltfähigen Stellenzulage, wenn die Zulage
- auf Grund einer Änderung der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes,
 - nach Artikel IV des 2. BesNG oder
 - nach Artikel 7 des 7. BesÄndG
- den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen ist. Entsprechendes gilt für die Grundgehaltserhöhungsbeträge nach den Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 und nach Anlage 8 des 2. BesNG für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Richter. Ist durch die in Satz 1 genannten Vorschriften eine Stufenbegrenzung wegfallen, so vermindert sich der Erhöhungsbetrag ebenfalls um den Betrag, um den sich das Grundgehalt dadurch erhöht hat.
- 2.122 Nicht abzusetzen sind die Amtszulagen nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6 für Technische Sekretäre usw. und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 9 für Technische Inspektoren usw., da diese bereits in der ursprünglichen Fassung des BBesG ausgebracht waren, also nicht auf Änderungen der Besoldungsordnungen des BBesG beruhen.
- 2.123 Andere als die in Nummer 2.121 genannten Zulagen usw. (insbesondere Zulagen nach Anlage VII des BBesG, Zulagen nach den Anlagen 4 und 5 des 2. BesNG sowie Zulagen und Wegfall von Stufenbegrenzungen nach Anlage 7 des 2. BesNG) sind nicht auf den Erhöhungszuschlag anzurechnen.
- 2.13 Artikel 5 § 3 Abs. 1 erklärt die Regelungen des § 1 auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Dauerangestellten (DO-Angestellte) im Sinne des § 52 Abs. 1 G 131 für entsprechend anwendbar. Entsprechend ist bei Versorgungsempfängern nach § 21 Abs. 1 BWGöD zu verfahren, die Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften auf Grund früherer Dienstordnungen usw. haben.
- 2.14 Nach Artikel 5 § 3 Abs. 2 finden die Vorschriften des § 1 auch auf Versorgungsempfänger nach dem G 131 aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des RAD entsprechende Anwendung.
- Von einer Anpassung ausgeschlossen sind
- Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren, deren Versorgungsbezüge nach Artikel II § 7 des 4. ÄndG zum G 131 bemessen werden,
 - Versorgungsempfänger, die aus einem Dienstgrad versorgt werden, der nach den in Artikel 5 § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist (vgl. Nummer 2.113) und
 - Versorgungsempfänger, für die feste Dienstaltersstufen bestimmt worden sind (Artikel 5 § 1 Abs. 2 Nr. 6).
- 2.15 Ausgleichszulagen, die nach § 48a Abs. 3 Satz 2 BBesG oder nach § 5a Abs. 5 des EinfG Saar nach Anwendung des Artikels 2 § 3 des 7. BesÄndG noch in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen enthalten sind, vermindern sich um den nach Artikel 5 § 1 Abs. 3 verminderten Erhöhungszuschlag (Artikel 5 § 4).
- 2.161 Ohne Erfüllung der Dienstzeitvoraussetzung des Artikels 5 § 1 Abs. 1 erhalten Versorgungsempfänger mit Bezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 oder der Besoldungsgruppen B 1 bis B 6 zugrunde liegt, zum Grundgehalt (vgl. Nummer 2.6) einen Erhöhungszuschlag von 5 v. H. (Artikel 6 §§ 1 bis 3).
- 2.162 Von diesen Vorschriften werden auch die Versorgungsempfänger erfaßt, die die Dienstzeitvoraussetzungen des Artikels II § 4 des 4. BesÄndG (quasi-strukturelle Überleitung) nicht erfüllen.
- 2.163 Die Vorschriften finden vom Grundgedanken der Regelung her auf alle vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt. Sie gelten insbesondere auch für Militäranwärter und Anwärter des RAD (§ 54a G 131), für Berufsunteroffiziere, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge gem. § 53 Abs. 3 Satz 3 G 131 so bemessen werden, wie wenn sie Militäranwärter geworden wären, sowie für die nach Artikel IX § 3 des 3. BBÄndG und nach Artikel II § 5 des 2. BesNG übergeleiteten Versorgungsempfänger.
- 2.164 Die Ausschlußtatbestände des Artikels 5 § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 (vgl. Nummern 2.111 bis 2.115 und 2.14) gelten entsprechend. Der Erhöhungszuschlag vermindert sich um die in Nummer 2.121 genannten Zulagen; der verbleibende Erhöhungszuschlag mindert die in Nummer 2.15 genannten Ausgleichszulagen.
- 2.171 Nach Artikel 6 § 4 werden Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, um 5 v. H. erhöht. Die Erhöhung um 5 v. H. ist von Dienstzeit- und Stichtagsvoraussetzungen unabhängig.
- 2.172 Auf Kirchenamtszulagen, die nach § 48c BBesG behandelt werden, findet Artikel 6 § 4 keine Anwendung, da es sich um Versorgungsbezüge aus einem Nebenamt handelt.
- 2.173 Bei Versorgungsempfängern nach § 48c BBesG aus dem Personenkreis früherer Angestellter, deren Versorgung sich nach einer Grundvergütung und dem Ortszuschlag nach dem Besoldungsrecht bemäßt, wird nur die Grundvergütung um 5 v. H. erhöht.
- 2.18 Ob Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht oder im 2. Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufssoldat entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtsbeamte des Beurlaubtenstandes wieder verwendet worden sind, einen Erhöhungszuschlag zu den Bezügen erhalten, die ihnen unter Berücksichtigung der in ZV-Verhältnis erlangten Beförderungen gem. § 53 Abs. 1 Satz 3 G 131 zustehen, wird noch geprüft. Ich bitte, diese Fälle vorerst zurückzustellen. Das gleiche gilt für Versorgungsempfänger, die eine Kampfzulage erhalten.
- 3 Auf Grund des Artikels 7 des 7. BesÄndG hat der Bundesminister des Innern die sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht ergebenden Änderungen des Abschnitts B IV „Polizeivollzugsbeamte“ der Anlage 8 des 2. BesNG festgestellt. Die Überleitungs-

übersicht ist nach Artikel 16 Nr. 1 des 7. BesÄndG mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft getreten.

- 4.1 Auf Grund der Artikel 9 und 10 des 7. BesÄndG haben die nichtehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten mit Wirkung vom 1. 7. 1970 dieselbe versorgungsrechtliche Stellung wie die ehelichen Kinder eines Ruhestandsbeamten erhalten. Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Bundesbeamten- und Bundesbesoldungsgesetz, die der neuen Rechtslage widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.
- 4.2 Personen, die auf Grund der Artikel 9 und 10 des 7. BesÄndG die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen bereits am 1. 7. 1970 erfüllten, nach dem bis zum 30. 6. 1970 geltenden Recht jedoch keine derartigen Leistungen erhalten haben, werden gemäß Artikel 14 des 7. BesÄndG Zahlungen nur auf

Antrag gewährt. Die Zahlungen sind in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung vom 1. 7. 1970 an zu leisten. Werden die Anspruchs-Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, ist ein Zahlungsantrag nicht erforderlich.

8. Abschnitt C „Nachweis militärischer Dienstzeiten“ erhält folgende Fassung:

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1970 S. 305 ist eine Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 13. 5. 1970 über den Nachweis militärischer Dienstzeiten veröffentlicht worden. Ich bitte um Beachtung.

9. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die beigefügten Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

Anlage 1

Überleitungsübersicht: IV. Polizeivollzugsbeamte

RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe ¹⁾	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
B 7a RBO	{ Generalmajore der Polizei Generalärzte der Polizei }	B 6
A 4f RBO	{ Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Oberärzte der Polizei Oberveterinäre der Polizei }	A 10, bei Erfüllung der Voraussetzungen RghfZ nach Fußnote 1 zur BesGr. A 10
A 4i RBO	{ Leutnante der Schutzpolizei der Feuerschutzpolizei Assistenzärzte der Polizei Veterinäre der Polizei }	A 9, bei Erfüllung der Voraussetzungen RghfZ nach Fußnote 2 zur BesGr. A 9
A 5b RBO	{ Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei }	A 8, RghfZ von 43,20 DM
A 5a RBO	Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	
A 7a RBO	Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst	A 7, RghfZ von 33,50 DM
A 8a, A 7c RBO	{ Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst }	A 7

¹⁾ Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Monatliche Mindestversorgungsbezüge
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
ab 1. Januar 1970

Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern		
					1	2	3
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt	546,91	589,81	615,81	646,36	676,91	707,46	738,01
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	581,91	624,81	657,81	695,36	732,91	770,46	806,01
Witwengeld ²⁾	—	353,89	369,49	387,82	406,15	424,48	442,81
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	388,89	404,49	422,82	441,15	459,48	477,81
Halbwaisengeld ²⁾	—	70,78	73,90	77,57	81,23	84,90	88,57
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	77,78	81,90	84,57	88,23	91,90	95,57
Vollwaisengeld ²⁾	—	117,97	123,17	129,28	135,39	141,50	147,61
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	129,97	135,17	141,28	147,39	153,50	159,61
 II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt	538,46	577,46	603,46	634,01	664,56	695,11	725,66
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	573,46	612,46	645,46	683,01	720,56	758,11	795,66
Witwengeld ²⁾	—	346,48	362,08	380,41	398,74	417,07	435,40
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	381,48	397,08	415,41	433,74	452,07	470,40
Halbwaisengeld ²⁾	—	69,30	72,42	76,09	79,75	83,42	87,08
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	76,30	79,42	83,09	86,75	90,42	94,08
Vollwaisengeld ²⁾	—	115,50	120,70	126,81	132,92	139,03	145,14
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	127,50	132,70	138,81	144,92	151,03	157,14

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 128 BBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

Anlage 3

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181a BBG
ab 1. Januar 1970

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern				
			1	2	3	4	5
Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt Erhöhung ¹⁾	631,05 35,—	680,55 35,—	710,55 42,—	745,80 49,—	781,05 56,—	816,30 63,—	851,55 70,—
	666,05	715,55	752,55	794,80	837,05	879,30	921,55
Witwengeld ²⁾ Erhöhung	—	408,33	426,33	447,48	468,63	489,78	510,93
	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	443,33		461,33	482,48	503,63	524,78	545,93
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾ Erhöhung	—	204,17 7,—	213,17 7,—	223,74 7,—	234,32 7,—	244,89 7,—	255,47 7,—
	—	211,17	220,17	230,74	241,32	251,89	262,47
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾ Erhöhung	—	204,17 12,—	213,17 12,—	223,74 12,—	234,32 12,—	244,89 12,—	255,47 12,—
	—	216,17	255,17	235,74	246,32	256,89	267,47
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾) Erhöhung	—	81,67 7,—	85,27 7,—	89,50 7,—	93,73 7,—	97,96 7,—	102,19 7,—
	—	88,67	92,27	96,50	100,73	104,96	109,19
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾) Erhöhung	—	136,11 12,—	142,11 12,—	149,16 12,—	156,21 12,—	163,26 12,—	170,31 12,—
	—	148,11	154,11	161,16	168,21	175,26	182,31
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾)	266,42	286,22	301,02	317,92	334,82	351,72	368,62
II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt Erhöhung ¹⁾	621,30 35,—	666,30 35,—	696,30 42,—	731,55 49,—	766,80 56,—	802,05 63,—	837,30 70,—
	656,30	701,30	738,30	780,55	822,80	865,05	907,30
Witwengeld ²⁾ Erhöhung	—	399,78 35,—	417,78 35,—	438,93 35,—	460,08 35,—	481,23 35,—	502,38 35,—
	—	434,78	452,78	473,93	495,08	516,23	537,38
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾ Erhöhung	—	199,89 7,—	208,89 7,—	219,47 7,—	230,04 7,—	240,62 7,—	251,19 7,—
	—	206,89	215,89	226,47	237,04	247,62	258,19
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾ Erhöhung	—	199,89 12,—	208,89 12,—	219,47 12,—	230,04 12,—	240,62 12,—	251,19 12,—
	—	211,89	220,89	231,47	242,04	252,62	263,19
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾) Erhöhung	—	79,96 7,—	83,56 7,—	87,79 7,—	92,02 7,—	96,25 7,—	100,48 7,—
	—	86,96	90,56	94,79	99,02	103,25	107,48
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾) Erhöhung	—	133,26 12,—	139,26 12,—	146,31 12,—	153,36 12,—	160,41 12,—	167,46 12,—
	—	145,26	151,26	158,31	165,36	172,41	179,46
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾)	262,52	280,52	295,32	312,22	329,12	346,02	362,92

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 148 BBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

³⁾ Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 181a BBG nicht in Betracht.

Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG
ab 1. Januar 1970

Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern	1	2	3	4	5	
I. Ortsklasse S																
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 051,75	1 134,25	1 184,25	1 243,—	1 301,75	1 369,50	1 419,25									
Waisen	—	453,70	473,70	497,20	529,70	544,20	567,20									
II. Ortsklasse A																
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 035,50	1 110,50	1 160,50	1 219,25	1 278,—	1 336,75	1 395,50									
Waisen	—	444,20	464,20	487,70	511,20	534,70	558,20									

— MBL NW, 1970, S. 1464.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden!) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.